

Uniformierungsverbot



Bei Versammlungen **Art. 7 Nr. 1 BayVersG**

Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG)

Außerhalb von **Versammlungen** **Art. 23a LStVG**

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.

Allgemeines

Die Art. 7 Nr. 1 BayVersG und Art. 23a LStVG enthalten im Wesentlichen die gleiche Regelungsmaterie wie die §§ 3, 28 des Bundesversammlungsgesetzes.

Im Rahmen der zum 01.09.2006 in Kraft getretenden Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das Bundesversammlungsgesetz gilt nach Art. 125a Abs. 1 GG bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen fort.

Bayern hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und ein selbständiges Bayerisches Versammlungsgesetz erlassen, so dass in Bezug auf ein Uniformierungsverbot im Gebiet des Freistaates Bayern nur noch das BayVersG und das LStVG als Rechtsgrundlage in Frage kommen.

Mit dem Uniformierungsverbot reagiert der Gesetzgeber auf die Erfahrungen aus der deutschen Geschichte. Mit der Vorschrift sollen insbesondere die Entstehung der aus der Weimarer Republik bekannten uniformierten Parteiarmeen verhindert werden¹.

Das Merkmal der "einschüchternden Wirkung" bedarf es zur Abgrenzung zu Uniformierungen mit harmloser sozialer Bedeutung. Das Tragen gleichartiger Kleidungsstücke zur Förderung einer gemeinsamen Identitätsdarstellung ist ein legitimes Mittel in einem demokratischen Rechtsstaat.

Nach dem reinen Wortlaut des Bundesversammlungsgesetzes wären auch gleichartige Kleidungsstücke auf Parteitag (z. B. blau-gelber Anorak auf FDP-Parteitag) oder die Jacken der Non-Profit-Organisation Greenpeace unter das Uniformierungsverbot gefallen. Durch den Bezug auf die "einschüchternde Wirkung" ergeben sich diese Probleme für Bayern nicht mehr.

Weiterhin ist erforderlich, dass die Uniformen stets als Ausdruck einer (gemeinsamen) politischen Gesinnung getragen werden. So ist sichergestellt, dass Uniformierungen jenseits politischer Bedeutung von vornherein nicht unter das Uniformierungsverbot fallen. Als Beispiele seien hier die Uniformen der Polizei, von Wachschutzunternehmen, von Verkäuferinnen eines Kaufhauses oder Ärzte und Pflegekräfte in Krankenhäusern benannt. Diese Personengruppen dürfen folglich auch in ihrer Arbeitskleidung an einer Versammlung teilnehmen und anderweitig in der Öffentlichkeit auftreten.

Die unterschiedlichen Regelungsstandorte (Bei Versammlungen das Bayerische Versammlungsgesetz, bei Uniformierung außerhalb von Versammlungen im Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz) entspricht lediglich der bayerischen Rechtssystematik und hat darüber hinaus keine weitergehende Bedeutung².

1 LT-Drs. 15/10181 Seite 15

2 LT-Drs. 15/10812 Seite 3

Während das Bundesversammlungsgesetz das Uniformierungsverbot gem. § 28 VersammlG noch mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder mit Geldstrafe bestrafte, enthält die bayerische Regelung dagegen nur noch Bußgeldtatbestände. Diese Herabstufung verfolgt das Ziel, unerlaubte Uniformierungen nicht mehr dem im Strafrecht geltenden Legalitätsprinzip nach §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO unterzuordnen, sondern dem Opportunitätsprinzip nach §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 1 OWiG.

Hierdurch ist eine flexiblere Handhabung ermöglicht. Weiterhin ermöglicht diese Regelung, dass bei leichteren Verstößen von einer Verfolgung und Ahndung abgesehen werden kann.

Da sich beide Vorschriften bis auf das Merkmal "gemeinsam" bei der politischen Gesinnung gleichen, werden die Tatbestände jeweils für beide Vorschriften erläutert.

Durch das Fehlen des Merkmals "gemeinsam" im Regelwerk des LStVG soll lediglich klargestellt werden, dass es auch einzelnen Personen untersagt ist, z. B. Wehrmachtsuniformen in der Öffentlichkeit zu tragen. Das Versammlungsgesetz setzt demgegenüber schon deshalb eine gemeinsame politische Gesinnung voraus, da eine Versammlung notwendigerweise aus mindestens 2³ Personen bestehen muss⁴.

Versammlung, Öffentlichkeit

Der Geltungsbereich des Uniformierungsverbotes bezieht sich auf Versammlungen oder die Öffentlichkeit außerhalb von Versammlungen.

Bei einer Versammlung handelt es sich um eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (Art. 2 Abs. 1 BayVersG).

Zu beachten ist hierbei, dass das Verbot auch für **nichtöffentliche** Versammlungen gilt, welche ansonsten vom Geltungsbereich des Versammlungsgesetzes weitestgehend ausgenommen sind⁵.

Das LStVG ergänzt diese Regelung auch für Bereiche außerhalb von Versammlungen, sofern die Uniformen, Uniformteile oder gleichartigen Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit getragen werden.

Der Begriff "Öffentlichkeit" ist im Sinne des Art. 23 a LStVG nicht als Abgrenzungsmerkmal zu privaten Grund zu verstehen, vielmehr ist auf die Wahrnehmbarkeit der Uniformierung für einen nicht bestimmbar Personenkreis abzustellen. Ohne Zweifel ist dies auf öffentlichen Flächen der Fall. Öffentlichkeit liegt aber in diesem Sinne auch vor, wenn sich die uniformierte Person auf privatem Grund befindet, dieser aber durch jedermann problemlos eingesehen und die Uniformierung wahrgenommen werden kann.

3 Vgl. Art. 2 Abs. 1 BayVersG

4 LT-Drs. 15/109812 Seite 3

5 Art. 2 Abs. 3 BayVersG

Uniformen, Uniformteile und gleichartige Kleidungsstücke

Uniformen sind gleichartige Kleidungsstücke. Diese müssen in Form, Farbe, Schnitt einander ähnlich sein und so in der Gesamtheit von der allgemein üblichen Bekleidung abweichen.

Uniformteile sind Teilbestände einer oben beschriebenen Uniform. Sie müssen von einem unbedarften Beobachter aber als Bestandteil einer Gesamtuniform erkannt werden können (z. B. Stiefel, Mützen etc.).

Unter gleichartige Kleidungsstücke fallen solche Bekleidungsgegenstände, die sich in Form, Farbe und Schnitt ähneln und somit in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit mit Uniformen gleichgestellt werden müssen. Dies gilt z. B. für ärztliches Personal in Krankenhäusern oder Ordenstrachten⁶.

Allerdings fallen auch Springerstiefel und Bomberjacken unter das Tatbestandsmerkmal "gleichartige Kleidungsstücke"⁷.

Getragen werden Uniformen, Uniformteile und gleichartige Kleidungsstücke, wenn sie **sichtbarer** Bestandteil der Ankleidung sind.

Ausdruck einer politischen Gesinnung

Zur Tatbestandserfüllung müssen die Uniformen, Uniformteile oder gleichartigen Kleidungsstücke zum Zwecke der Darstellung einer politischen Grundhaltung getragen werden.

Somit fällt eine Berufskleidung regelmäßig nicht unter das Uniformierungsverbot. Selbstverständlich unterfallen daher auch Karnevalsverkleidungen oder das Tragen von Trachten nicht dem Uniformierungsverbot. Insbesondere ist es auch Polizeibeamten erlaubt, in Uniform an einer Versammlung teilzunehmen, um für ihre Interessen zu demonstrieren. Für diese Berufsgruppe ist diesbezüglich lediglich das Waffenverbot nach Art. 6 BayVersG relevant.

Für Außenstehende muss erkennbar sein, dass eine gewisse politische Haltung ausgedrückt werden soll.

Einschüchternde Wirkung

Das Uniformierungsverbot gilt weiterhin nur dann, sofern mit dem Tragen der Uniform, der Uniformteile oder gleichartiger Kleidungsstücke eine einschüchternde Wirkung verbunden ist. Diese einschüchternde Wirkung muss bei einem außenstehenden Menschen normaler durchschnittlicher Empfindlichkeit hervorgerufen werden können.

Hier sei nochmal hervorgehoben, dass es durchaus legitim ist, seiner Meinung auch in gleichartiger Kleidung Ausdruck zu verleihen, auch ist es legitim, dass der Eindruck einer gewissen

⁶ Diese unterfallen allerdings aufgrund der fehlenden Merkmale "politische Gesinnung" und "einschüchternden Wirkung" nicht unter das Uniformierungsverbot

⁷ Dietel/Gintzel/Kniesel § 3 Rdn. 6

Nachdrücklichkeit dabei entsteht⁸.

Eine einschüchternde Wirkung ist dann gegeben, wenn sie für einen unbedarften außenstehenden Beobachter Gewaltbereitschaft suggeriert oder als Ausdruck einer quasi-militärischen Organisation verstanden wird.

Bußgeldvorschrift LStVG

Mit Geldbuße bis zu **dreitausend Euro** kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist⁹.

Während in § 28 des Bundesversammlungsgesetzes der gleiche Regelungsinhalt mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bedroht ist, handelt es sich im Freistaat Bayern mit den jetzigen Regelungen nur um Bußgeldtatbestände.

Der Höchstsatz der Geldbuße beträgt **3000 Euro**.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die zuständige Behörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld zwischen 5 – 35 Euro erheben. Ferner kann sie eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen¹⁰.

Bei nichtahndungswürdiger Geringfügigkeit kann die zuständige Behörde im Rahmen des Opportunitätsprinzipes von einer Verfolgung auch gänzlich absehen¹¹.

Bei Unklarheiten, ob Uniformteile oder Kleidungsstücke dem Verbot unterfallen eröffnet die Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit der Polizei gem. § 53 Abs. 1 OWiG, bei Unklarheiten angemessen zu reagieren und von einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehen.

Insbesondere kann sie eine Verfolgung dann unterlassen, wenn der mit ihr verbundene Verfahrensaufwand nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit steht.

Das Abstellen auf das Merkmal "einschüchternde Wirkung" dürfte allerdings in vielen Fällen eine Entscheidung hierüber erleichtern.

8 LT-Dr. 15/10812 Seite 3

9 Art. 23 a LStVG

10 56 OWiG Verwarnung durch Verwarnungsgeld

11 47 OWiG

Bußgeldvorschrift BayVersG

Eine im Wesentlichen gleiche Bußgeldandrohung enthalten die §§ 7 Nr. 1, 21 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG.

Auch hier beträgt der Höchstsatz der Geldbuße **3000 Euro**.